

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Revisionswerbers Mag. iur. **A*******, gegen die Revisionsgegnerin **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen AHV-Beiträgen, infolge Revision des Revisionswerbers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 17.01.2023, SV.2022.41, mit dem der Berufung des Revisionswerbers gegen die Entscheidung der AHV-IV-FAK-Anstalten vom 29.09.2022 in betraglicher Hinsicht teilweise Folge gegeben wurde, demgegenüber dem Begehren, von einer Beitragserhebung überhaupt abzusehen, nicht Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der Revisionswerber ist gemäss einer Aktennotiz seit 04.02.2019 im Fürstentum Liechtenstein unselbständig erwerbend (Blg 9, Aktennotiz 14.03.2019). Am 20.08.2019 teilte die (österreichische) Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit, dass der Revisionswerber Mitglied des Gemeinderates in Feldkirch sei; die Tätigkeit sei marginal im Sinne von Art 14 (5b) der VO (EG) 987/2009, weshalb gemäss Art 11 der VO (EG) 883/2004 die Liechtensteinischen Rechtsvorschriften anzuwenden seien (Blg 15). Am 07.10.2019 erläuterte der Revisionswerber, er sei Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch und erhalte dort lediglich eine Spesenentschädigung pro Sitzung und keinen Lohn (Blg 18). Am 15.10.2019 teilte die Revisionsgegnerin mit, dass das Einkommen bei der Stadt Feldkirch durch die Revisionsgegnerin direkt mit dem Revisionswerber abgerechnet werde (Blg 21). Dem Revisionswerber wurde am 24.02.2020 die Höhe von Akontobeiträgen mitgeteilt (Blg 24). Die definitive Verfügung für die Beiträge das Jahres 2019 erging am 21.07.2020 (Blg 27). Dagegen erhob der Revisionswerber am 09.08.2020 Vorstellung und beantragte sinngemäss die ersatzlose Aufhebung der Beitragsverfügung (Blg 28). Mit Entscheidung vom

29.09.2022 gab die Revisionsgegnerin der Vorstellung keine Folge (Blg 46). Dagegen erhob der Revisionswerber am 31.10.2022 Berufung an das Fürstliche Obergericht und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben.

2. Mit Urteil vom 17.01.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung bezogen auf das Begehren, von einer Beitragserhebung vollständig abzusehen, keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass nach der neueren Judikatur im österreichischen Steuerrecht Sitzungsgelder eines österreichischen Gemeinderates Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit sind und daher bei der Veranlagung als solche zu erfassen sind (Urteil E 6.1.2). Indessen sind ohnehin nicht die österreichischen Regelungen massgebend, sondern es ist auf die Auslegung der Rechtsnormen des AHVG und der AHVV des Fürstentums Liechtensteins massgeben. Nach dieser Regelung zählt das Einkommen von Behördenmitgliedern, welches aus festen und variablen Entschädigungen bestehen kann, zum massgeblichen Lohn (E 6.1.3). Beim Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit sieht das liechtensteinische Recht keine Geringfügigkeitsgrenze vor. Art 17 AHVV, mit welcher Bestimmung eine Geringfügigkeitsgrenze festgelegt wird, bezieht sich nur auf den nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerb (E 6.1.4).

In betraglicher Hinsicht berücksichtigte das Fürstliche Obergericht das Vorbringen des Revisionswerbers, er habe im Jahr 2018 eine Prüftätigkeit im Umfang von 3.5h ausgeübt, weshalb die diesbezüglichen Einkünfte nicht im Jahr 2019 zu berücksichtigen sind (E 6.1.1). Was die geltend gemachten Unkosten betrifft, hält

das Fürstliche Obergericht fest, dass der Revisionswerber weder im Verlauf des Verfahrens noch in der Berufung den Beweis dafür angetreten hat, dass ihm die geltend gemachten Unkosten tatsächlich entstanden sind. Es gelingt dem Revisionswerber damit nicht, Nebenkosten zu plausibilisieren, wobei ohnehin ein Nachweis von Unkosten erforderlich ist (E 6.2.2).

3. Der Revisionswerber richtet gegen dieses Urteil vom 17.01.2023 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger Tatsachenfeststellungen und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die vorgeschriebenen Beiträge mit 0.- festzusetzen seien.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist über den Bestand und – eventualiter – über das Quantitative einer AHV/IV/FAK-Unterstellung zu befinden.

7. Es ist zunächst auf die Frage einzugehen, ob der Revisionswerber bezogen auf die strittige Zahlung der Gesetzgebung über AHV/IV/FAK untersteht.

7.1 Der Revisionswerber bezieht sich bei der Begründung seiner Revision zunächst auf Art 17 AHVV und bringt vor, eine Auslegung dieser Bestimmung nach ihrem Wortlaut sei mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Beitragsberechnung je nach Einkommensart sei nicht zu erkennen. Der gegenständliche Akt habe bereits Kosten verursacht, welche den strittigen Beitrag übersteigen würden. Die Geringfügigkeitsgrenze sei gerade mit Blick darauf eingeführt worden, dass bei geringen Beiträgen die Kosten die auf dem Spiel stehenden Summen übersteigen würden. Allenfalls sei möglich, geringfügige Beiträge über einen im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Arbeitgeber zu entrichten; bei Sonderfällen müsse es sich aber anders verhalten. Die Bestimmung von Art 17 AHVV müsse verfassungskonform interpretiert werden, und es sei der Sachverhalt unter die Geringfügigkeitsgrenze zu subsumieren.

7.2 Die Revisionsgegnerin führt aus, dass mit Blick auf die Geringfügigkeitsgrenze gemäss Art 17 AHVV im Vergleich von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit unterschiedliche Sachverhalte vorlägen, die deshalb auch unterschiedlich geregelt werden dürften.

7.3 Das Fürstliche Obergericht hat im gegenständlichen Fall auf die Geringfügigkeitsgrenze des Art 17 AHVV nicht abgestellt, weil diese Grenze nur bei einem nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerb zu berücksichtigen ist (E 6.1.4).

7.4 Art 31 Abs 1 Satz 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV) legt fest, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich sind. Das Willkürverbot in Art 31 LV bezieht sich sowohl auf die Rechtsetzung wie auch auf die Rechtsanwendung. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs liegt ein Verstoss gegen das Willkürverbot nur vor, wenn ein Gesetz für den Betroffenen eine qualifizierte Rechtsverletzung bzw. eine krasse Ungerechtigkeit darstellt. Es genügt daher nicht, wenn ein Gesetz unsachlich ist. Erst die unvertretbare, sachlich unter keinen Umständen begründbare gesetzliche Regelung verletzt das Willkürverbot. Es geht also um die Frage, ob für eine Regelung eine sachliche Prüfung standhaltende Begründung gefunden werden kann (dazu HUGO VOGT, Willkürverbot, in: Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, 313 f).

7.5 Die Regelung von Art 17 AHVV ist dem schweizerischen Recht nachgebildet. Bei einer Auslegung solchermaßen rezipierten Rechts ist auch auf die Lehre und Rechtsprechung zur Rezeptionsgrundlage abzustellen, wie es das Fürstliche Obergericht zutreffend festgehalten hat (E 6.1.3).

Im schweizerischen Recht ist nach Art 19 CH-AHV ein geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur beitragspflichtig, wenn

dies die versicherte Person verlangt. Eine im Grundsatz entsprechende Regelung findet sich für die unselbständige Erwerbstätigkeit in Art 34d CH-AHV, wobei sich diese Regelung auf die Lohnbeiträge bezieht; indessen sind hier für bestimmte Kategorien des Lohns Ausnahmen vorgesehen. Damit zeigt die schweizerische Regelung, dass die Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezogen auf eine Geringfügigkeitsgrenze im Ausgangspunkt zwar analog, indessen bezogen auf weitere Fragen mindestens teilweise unterschiedlich behandelt werden. Es gilt nämlich zunächst, dass bei selbständiger Erwerbstätigkeit ein geringfügiges Einkommen nur bei einem Nebenerwerb (nicht aber bei einem Haupterwerb) zu einer wegfallenden Beitragsleistung führt; dies erklärt sich daraus, dass andernfalls bei Selbständigerwerbenden mit sehr tiefen Einkommen Beitragslücken entstehen können (dazu die entsprechende Erläuterung in: Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2011, S 556). Ein weiterer Unterschied in der schweizerischen Regelung besteht darin, dass bei unselbständiger Erwerbstätigkeit in bestimmten Branchen (Privathaushalte, Tanz- und Theaterproduktion und weitere Tätigkeiten im künstlerischen Bereich) AHV-Beiträge gerade ohne Geringfügigkeitsgrenze erhoben werden (vgl. dazu im Einzelnen die Regelungen von Art 19 und Art 34d CH-AHV). In der Schweiz gilt also beispielsweise die Regelung, dass bei selbständiger Tätigkeit von Musikerinnen und Musikern in einem Orchester, soweit es sich um eine Nebenerwerbstätigkeit handelt, keine AHV-Beiträge erhoben werden, wenn ein nur geringfügiges

Einkommen vorliegt; dies verhält sich bei unselbständiger Tätigkeit im Orchester wegen der Regelung von Art 34d CH-AHVV aber gerade anders. Dies zeigt, dass in der Rezeptionsvorlage bezogen auf die geringfügigen Einkünfte je nach Konstellation unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind.

7.6 Unterschiede in der Regelung der Beitragspflicht in der selbständigen und in der unselbständigen Erwerbstätigkeit finden sich auch in der Normierung des Fürstentums Liechtenstein. So können etwa Beiträge aus unselbständiger Tätigkeit nicht herabgesetzt oder erlassen werden (dazu Art 44 AHVG), was sich bei Beiträgen von Selbständigerwerbenden anders verhält. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist unterhalb einer Grenze von 3'000 Fr pro Jahr allemal ein fester Beitrag von 243 Fr zu entrichten (Art 41 Abs 2 AHVG). Unterschiedlich sind auch die Zahlungsperioden für Beiträge aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit (dazu Art 30 Abs 1 und Abs 2 AHVV). Der Erlass der Nachzahlung von AHV-Beiträgen bezieht sich nicht auf die unselbständige Erwerbstätigkeit (Art 39 Abs 1 AHVV). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit erfolgen die Einträge in das Individuelle AHV-Konto, auch wenn die Beiträge nicht entrichtet wurden, soweit die Arbeitgebenden die Beiträge abgezogen haben (Art 51 Abs 1 AHVV); bei selbständiger Erwerbstätigkeit erfolgt ein entsprechender Eintrag nur, wenn die Beiträge tatsächlich entrichtet wurden (Art 51 Abs 2 AHVV). Die Kontrolle der AHV, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, bezieht sich nur auf die Arbeitgebenden und mithin auf die Beiträge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art

28bis AHVG). Die Arbeitgebenden habe sodann eine spezifische Mitwirkungspflicht bei der Abrechnung der Arbeitnehmenden (dazu Art 27 Abs 1 AHVG).

7.7 Damit zeigt sich zunächst, dass in der Rezeptionsvorlage der Schweiz bezogen auf die Behandlung von geringfügigen Einkünften je nach Konstellation Unterschiede zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit bestehen und sodann auch innerhalb der unselbständigen Erwerbstätigkeit unterschiedlich geordnete Sachverhalte vorliegen (dazu vorstehend E 7.5). Ferner zeigt die Durchsicht des liechtensteinischen Rechts ebenfalls, dass die selbständige und die unselbständige Erwerbstätigkeit in verschiedener Hinsicht unterschiedlich geordnet werden (dazu vorstehend E 7.6).

7.8 Damit allein ist indessen noch nicht begründet und schlüssig sowie nachvollziehbar erklärt, dass sich die Regelung von Art 17 AHVV einzig auf die nebenberuflich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit bezieht. Diese Prüfung ist nachstehend vorzunehmen.

Die hier zu beurteilende Regel von Art 17 AHVV bildet Bestandteil des Rechts der sozialen Sicherheit. Nach Art 19 Abs 1 LV schützt der Staat die Arbeitskraft; es ist auch im Übrigen zentral, dass im Rahmen der sozialen Sicherheit die unselbständige Erwerbstätigkeit bezogen auf den Eintritt von sozialen Risiken besonders geschützt wird. Diese Gesichtspunkte bringen etwa bei der Abgrenzung der unselbständigen und der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sich, dass mitunter in Zweifelsfällen eher eine unselbständige Erwerbstätigkeit angenommen wird. Es geht

eben darum, die Arbeitskraft bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der sozialen Sicherheit besonders zu schützen. Solche Gesichtspunkte sind auch in der Rezeptionsvorlage von Art 34d CH-AHVV berücksichtigt worden; hier wird die unselbständige Erwerbstätigkeit in Privathaushalten und in verschiedenen Formen des künstlerischen Bereichs – dh in besonders schutzwürdigen Bereichen – von der Ausnahmeregelung eines geringfügigen Nebenerwerbs ausgenommen.

Dass im Rahmen von Art 17 AHVV die Nichterhebung von AHV-Beiträgen auf nebenberuflich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit beschränkt wird, stellt insoweit nicht eine prinzipielle Besonderheit dar; es geht um eine auch sonst anzutreffende unterschiedliche Behandlung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Allerdings geht es – abweichend von der differenzierend gehaltenen Rezeptionsvorlage des schweizerischen Rechts – um eine umfassende Regelung, welche die Geringfügigkeitsgrenze bei allen Formen der unselbständigen Tätigkeit ausschliesst und nicht nur bestimmte Zweige der unselbständigen Erwerbstätigkeit von der Massgeblichkeit der Geringfügigkeitsgrenze ausnimmt. Es liegt eine Regelung vor, welche die gesamte unselbständige Erwerbstätigkeit dem Schutz der sozialen Sicherheit umfassend – auch bei Geringfügigkeit des Einkommens – unterstellt. Aber auch eine solche Regelung entspricht der prinzipiellen Zielsetzung der sozialen Sicherheit und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Dass bei geringfügiger und nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit eine Geringfügigkeitsgrenze

und damit eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, erklärt sich insbesondere aus durchführungstechnischen Aspekten. Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, muss sich als Selbständigerwerbender bei der Revisionsgegnerin melden, wobei hier überprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung bestehen oder ob eine unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen ist. Dabei wirkt auch die Steuerbehörde mit (dazu Art 21 AHVV). Die Erhebung von Beiträgen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist mithin in einem ganz anders ausgestalteten und eher schwerfälligen Verfahren geordnet, als es für die Beiträge aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt. Dies kann eine bezogen auf geringfügige Nebenerwerbe unterschiedliche Regelung, wie sie in Art 17 AHVV vorgesehen ist, erklären.

Insgesamt kann damit der Regelung von Art 17 AHVV nicht entgegengehalten werden, es seien unsachliche oder sachfremde Aspekte berücksichtigt worden.

7.9 Der Revisionswerber bezieht sich indessen bei seiner Rüge weniger auf die voranstehenden prinzipiellen Überlegungen, sondern stellt einen Vergleich von Aufwand und Ertrag dar und führt dabei aus, bei sehr geringfügigen Beiträgen würden die Kosten den Ertrag rasch übersteigen.

Dieser Gesichtspunkt ist für die Beitragserhebung freilich irrelevant. Es geht bei der AHV/IV/FAK primär um die Absicherung eines sozialen Risikos und um die sich daraus ergebenden Leistungsansprüche. Die hier interessierenden Beiträge werden unabhängig von den resultierenden Verwaltungskosten zur Bestimmung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

verwendet. Nach Art. 63quater AHVG werden für die Berechnung der Rente jene Einkommen berücksichtigt, bezogen auf welche AHV-Beiträge entrichtet wurden. Die Erhebung der Beiträge steht im vorliegenden Fall mithin im Interesse der beitragspflichtigen Person selbst. Dass gegebenenfalls hohe Verwaltungskosten entstehen, ist nicht von Bedeutung und hinzunehmen.

7.10 Damit ergibt sich, dass die Geringfügigkeitsgrenze gemäss Art. 17 AHVV keine Verfassungsgrundsätze verletzt und die gegenständlich umstrittene Beitragserhebung ohne Berücksichtigung einer allfälligen Geringfügigkeitsgrenze erfolgt.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber, der die strittige Zahlung inklusive Arbeitgeberbeiträgen erhalten hat (dazu Blg 21), nicht vorbringt, er habe die Arbeitgeberbeiträge, welche er nach seiner Darstellung nicht zu bezahlen hätte, seiner Arbeitgeberin wieder zurückerstattet.

8. Damit ist auf die weitere Rüge einzugehen, der strittige Beitrag sei in quantitativer Hinsicht unzutreffend festgelegt worden.

8.1 Der Revisionswerber macht geltend, die ihm entstanden notwendigen Aufwendungen müssten vom Einkommen abgezogen werden. Es sei offenkundig, dass eine Wahl in die Stadtvertretung ohne Mitgliedschaft und Unterstützung einer Partei nicht möglich sei. Offenkundig nachvollziehbar seien die vom Revisionswerber aufgeführten Reise-, Druck- und Kommunikationskosten. Zudem seien anteilige Kosten für Kredit, Heizung und Nebenkosten des Arbeitszimmers zu berücksichtigen. Im

Berufungsverfahren habe der Revisionswerber die entsprechenden Tatsachen vorgebracht. Es handle sich um offenkundige Tatsachen, welche gemäss § 269 ZPO keines Beweises bedürften; andernfalls hätte das Fürstliche Obergericht die entsprechenden Beweise erheben müssen.

8.2 Die Revisionsgegnerin bringt vor, sie hätte den Revisionswerber am 03.12.2020 zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert; dieser habe weder auf das Schreiben vom 03.12.2020 noch auf die Erinnerung reagiert. Sodann müsse berücksichtigt werden, dass bei unselbständiger Erwerbstätigkeit auch von anderen unselbständig Tätigen die Kosten der Tätigkeit in den eigenen Wohnräumen nicht in Abzug gebracht werden könnten.

8.3 Das Fürstliche Obergericht erwog, dass im gegenständlichen Fall die Unkosten nicht separat von den sonstigen Sitzungsgeldern ausbezahlt wurden, so dass Art 10 Abs 3 letzter Satz AHVV nicht anzuwenden ist. Der Revisionswerber hat zudem einen Nachweis für Reisekosten sowie weitere Unkosten nicht erbracht. Reisekosten sind zudem nicht plausibel, weil der Revisionswerber die Tätigkeit zu Hause ausgeführt hat. Das Arbeitszimmer bildet Teil der Wohnung, welche der Revisionswerber auch nach Aufgabe der Stadtvertreterstätigkeit im selben Ausmass bewohnt. Dem Revisionswerber gelingt es damit nicht, Nebenkosten nachzuweisen (E 6.2.2).

8.4 Im gegenständlichen Fall ist zu klären, ob ein Unkostenabzug nach Art 10 AHVV vorzunehmen ist. Dabei zeigen die Akten, dass Unkosten nicht getrennt vom Lohn

ausbezahlt wurden, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die Unkosten bei der Bestimmung der AHV-Beiträge in jedem Fall abgezogen werden. Vielmehr ist nach Art 10 Abs 3 AHVV erforderlich, dass ein Nachweis erbracht wird, dass die Unkosten mindestens 10% der an den Revisionswerber ausbezahlten Summe ausmachen.

8.5 Für die Bejahung des Unkostencharakters von Aufwendungen ist nebst dem Kausalzusammenhang mit der Berufstätigkeit eine strikte Notwendigkeit für die Lohnerzielung erforderlich (AHI-Praxis 2001 222). Unkosten entstehen erst dann und insoweit, als die arbeitnehmende Person in Folge ihrer beruflichen Tätigkeit zu vermehrten Ausgaben gezwungen wird. Beim Nachweis der Unkosten ist zu berücksichtigen, dass die versicherte Person – hier der Revisionswerber – verpflichtet ist, der Revisionsgegnerin auf Anfrage kostenlos und wahrheitsgetreu die Auskünfte und Unterlagen zu geben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind (Art 83quater Abs 1 AHVG).

Was die Berücksichtigung von Unkosten bei einer Parlamentstätigkeit betrifft, gehören allfällige Parteibeiträge jedenfalls nicht zu den Unkosten. Diese sind letztlich freiwillig zu leisten und sind zudem unterschiedlich hoch (dazu Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C_641/2017 E 9.1; vgl. zu den Unkosten generell die Rechtsprechung bei UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., Zürich 2020, Art 5 Rz 187 bis 190).

8.6 Im gegenständlichen Verfahren hat der Revisionswerber ausgeführt, Aufwendungen seien zum

Beispiel durch die Anfahrt, die Kosten für die Parkgarage oder notwendige Kopien entstanden (Blg 29 S 3).

Diesbezüglich ist zu beachten, dass jede fassbare Konkretisierung von Unkosten fehlt. In einer weiteren Eingabe führt der Revisionswerber aus, er verfüge nicht über eine genaue Auflistung der von ihm geltend gemachten Unkosten (Blg 40 S 3). Damit ist zugleich erstellt, dass er den von den massgebenden Grundlagen geforderten Nachweis nicht erbringt. Bereits insoweit ist nicht plausibel, dass ein Nachweis von Unkosten angenommen werden könnte.

Zudem ist nicht schlüssig, dass der Anfahrtsweg so weit ist, dass von einer beachtenswerten Entfernung zwischen Wohnort und Beschäftigungsort auszugehen ist. Denn nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung kann von abzugsfähigen Unkosten gesprochen werden. Angesichts der von unselbständigen Personen geforderten Mobilität ist bei einem Arbeitsweg von rund 50 Kilometern jedenfalls noch nicht von einer beachtenswerten Entfernung zu sprechen.

Was Parkgebühren betrifft, erschliesst sich der Charakter von Unkosten deshalb nicht, weil die Benutzung eines Automobils für die Einkommenserzielung nicht zwingend notwendig ist.

Die Kosten für die Kopien sind gänzlich unspezifiziert.

8.7 Was schliesslich die Ausführungen in der Berufung an das Fürstliche Obergericht betrifft, fällt bezogen auf die erwähnten Fahrspesen ins Gewicht, dass

der genannte Betrag von rund 300 Euro einer Kilometerleistung von etwa 715 Kilometern entspricht (Kilometergeld berechnet auf der Basis des Ansatzes von 0.42 Euro, wie er in Österreich üblich ist; vgl. <https://www.finanz.at/steuern/kilometergeld/>). Angesichts der vom Revisionswerber genannten zahlreichen Sitzungen und Terminen ist von einer Kilometerleistung von einigen Kilometern pro Fahrt und jedenfalls von weniger als rund 50 Kilometern pro Fahrt auszugehen, weshalb das vorgenannte Erfordernis einer beachtenswerten Distanz zwischen Arbeitsort und Wohnort ohnehin nicht erfüllt ist. Es fehlt aber ohnehin an jeder fassbaren Zusammenstellung der einkommensmässig allenfalls zwingend notwendigen Autofahrten.

Was die Kosten des Arbeitszimmers betrifft, fällt ins Gewicht, dass der Revisionswerber nach Aufgabe der hier interessierenden Tätigkeit das betreffende Arbeitszimmer unverändert benutzt, weshalb von zwingend entstehenden und zur Erzielung des Einkommens notwendigen Unkosten nicht auszugehen ist.

Was schliesslich die Telefonkosten und Druckkosten betrifft, bleiben diese gänzlich unbelegt.

8.8 Insgesamt zeigt sich, dass die von Art 10 Abs 3 AHVV geforderte höhere Beweishürde des Nachweises nicht überwunden wurde. Besondere Abklärungsschritte waren gegenständlich nicht erforderlich, weil es Aufgabe des Revisionswerbers gewesen wäre, diejenigen Unterlagen einzureichen, welche seine Ausführungen belegt hätten. Daran fehlt es in den einzelnen Verfahrensstadien indessen vollständig.

9. Insgesamt zeigt sich, dass im vorliegenden Fall die besondere Regelung von Art 17 AHVV nicht anwendbar ist. Ein Unkostenabzug fällt sodann ausser Betracht, weil der für die Unkostenberücksichtigung erforderliche Nachweis einer strikten Notwendigkeit zur Einkommenserzielung nicht erbracht wird.

10. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

11. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05.05.2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.